



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/)  
[www.wpk.de/magazin/4-2017/](http://www.wpk.de/magazin/4-2017/)

## **Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Prüfungsberichtsverordnung**

Die WPK hat mit Schreiben vom 4. September 2017 gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Prüfungsberichtsverordnung wie nachfolgend wiedergegebene Stellung genommen.

In Bezug auf den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Prüfungsberichtsverordnung (PrüfbV) im Rahmen der o. g. Konsultation dürfen wir folgende Anmerkungen machen:

Es erscheint nachvollziehbar und sachgerecht, Anlage 5 PrüfbV an die Pflichtenlage nach dem neuen Geldwäschegesetz anzupassen.

Bereits bislang sind die wesentlichen Prüfungsergebnisse in einem Fragebogen nach Maßgabe der Anlage 5 PrüfbV aufzuzeichnen und der Fragebogen ist dem Prüfungsbericht beizufügen (§ 27 Abs. 8 PrüfbV). Dies sieht auch § 27 Abs. 4 Satz 1, 2 PrüfbV-E vor; allerdings zusätzlich zu den Darstellungen im Prüfungsbericht. Beschränkt sich die PrüfbV hinsichtlich der Darstellung der Prüfungsergebnisse bislang auf eine summarische Darstellung, soll der Prüfer künftig im Prüfungsbericht in Bezug auf sämtliche in der Anlage 5 PrüfbV aufgeführten Pflichten die von dem verpflichteten Institut im Berichtszeitraum insoweit getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen darstellen und ihre Angemessenheit sowie – soweit vorgesehen – ihre Wirksamkeit beurteilen. Ausführungen zu den in der Anlage 5 PrüfbV-E aufgeführten Pflichten sollen nur entbehrlich sein, soweit einzelne Pflichten in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des Instituts nicht relevant sind (§ 27 Abs. 1 Satz 2 PrüfbV-E).

Wenngleich die Verpflichtung zur Prüfung der geldwäscherechtlichen Pflichten bereits in § 29 Abs. 2 Satz 1 Kreditwesengesetz (KWG) angelegt ist, so hat die nunmehr ausgedehnte Be-

richtspflicht des § 27 Abs. 1 Satz 1 PrüfV-E das Potential, nicht nur einen erheblichen, der Sache nach aber vermeidbaren, Mehraufwand für den Prüfer zu schaffen sondern auch für unnötige Rückfragen der BaFin zu sorgen. Das Geldwäschegesetz in der Fassung vom 26. Juni 2017 sieht in § 4 Abs. 1 vor, dass Institute ein „im Hinblick auf Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit“ angemessenes Risikomanagementsystem vorzuhalten haben. Mit der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie wurden damit die Risikoorientierung, aber auch das Proportionalitätsprinzip betont. Die PrüfV sollte in Bezug auf die Berichtspflichten ebenfalls nach diesen Grundprinzipien ausgerichtet werden und dem Prüfer nicht vollumfassende Berichtspflichten im Prüfungsbericht aufoktroyieren.

Aus diesem Grund regen wir an, § 27 Abs. 1 Satz 1 PrüfV-E risikoorientiert auszugestalten und auf die Beweislastumkehr des § 27 Abs. 1 Satz 2 PrüfV-E zu verzichten.

---

Wir würden uns wünschen, dass Sie diese Anregung im weiteren Verfahren berücksichtigen und stehen Ihnen für etwaige Rückfragen sehr gern zur Verfügung.

---